WIR BEWEGEN MENSCHEN

Heinzerling Aufzüge

NEUE BETRIEBSSICHERHEITSVERORDNUNG SEIT 01.06.2015

Sehr geehrte Kundin, Sehr geehrter Kunde,

am 01.06.2015 ist die neue Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV 2015) in Kraft getreten. Nachfolgend möchten wir Sie daher über die wichtigsten Änderungen informieren. Eine wesentliche Änderung: Aufzugbetreiber/Verwender werden künftig Arbeitgebern gleichgesetzt, dadurch erhöhen sich die haftungsrechtlichen Konsequenzen.

- **Kontrolle**
  Die Aufzuganlage muss regelmäßig durch den Arbeitgeber (Betreiber/Verwender) auf offensichtliche Mängel und einwandfreie Funktion kontrolliert werden. Die Begriffe „Beauftragte Person“ und „Aufzugswärter“ entfallen zukünftig.

- **Gefährdungsbeurteilung**
  Die Betriebssicherheitsverordnung verpflichtet den Arbeitgeber (Betreiber/Verwender) zur Erstellung und regelmäßigen Pflege einer Gefährdungsbeurteilung. In die Gefährdungsbeurteilung kann der Arbeitgeber (Betreiber/Verwender) das Konzept zur Anpassung des Betriebes der Anlage an den Stand der Technik einfließen lassen.

- **Konzept zur Anpassung des Betriebes der Aufzuganlage an den Stand der Technik**
  Der bisher gültige Bestandsschutz für ältere Aufzuganlagen entfällt. Die neue BetrSichV 2015 fordert die Einhaltung des "Standes der Technik". Stellte die Zugelassene Überwachungsstelle (ZÜS), z.B. TÜV oder Dekra bei der wiederkehrenden Prüfung des Aufzuges, eine oder mehre Abweichungen fest, so wurde bis jetzt folgender Mangel festgehalten: "Es liegt kein Konzept zur Anpassung des Betriebes der Anlage an den Stand der Technik vor." Dieser Mangel wurde nun von den Zugelassenen Überwachungsstellen (ZÜS) zurückgezogen und wird zurzeit nicht mehr auf den Prüfbescheinigungen festgehalten. Sobald der Beschluss überarbeitet wurde und uns neue Informationen vorliegen, werden wir Sie darüber in Kenntnis setzen.

- **Notfallplan**
  Bis zum 01.06.2016 muss für jede Aufzuganlage ein Notfallplan erstellt und dem Notbefreiungsdienst zur Verfügung gestellt werden. Dieser Notfallplan muss folgende Punkte enthalten: Verantwortlicher Arbeitgeber (Betreiber/Verwender), Personen mit Zugang zu allen Anlagenteilen, Personen die eine Notbefreiung vornehmen können, Standort der Anlage, Hinweise zu Erste Hilfe, Notbefreiungsanleitung. Eine Vorlage für den Notfallplan finden Sie auch auf unserer neuen Website im Downloadbereich.

- **Notrufsystem**
  An allen bestehenden Aufzuganlagen muss ein Zwei-Wege-Kommunikationssystem nachgerüstet werden. Der Einbau muss spätestens bis zum 31.12.2020 erfolgen! Gerne erstellen wir Ihnen ein unverbindliches Angebot über das geforderte Notrufsystem.

- **Prüfintervalle**
  Die Prüfungen werden von einer Zugelassenen Überwachungsstelle (ZÜS), z.B. TÜV oder Dekra durchgeführt. Haupt- und Zwischenprüfung wechseln sich jährlich ab.

- **Prüfplakette**
  In der Aufzugskabine ist zukünftig eine Prüfplakette mit dem Datum der nächsten Wiederkehrenden Prüfung anzubringen. Die Prüfplakette bekommt der Arbeitgeber (Betreiber/Verwender) von der Zugelassenen Überwachungsstelle (ZÜS), z.B. TÜV oder Dekra bei der nächsten Prüfung zur Verfügung gestellt.

- **Prüfung vor Inbetriebnahme**
  Neue Aufzuganlagen müssen ab dem 01.06.2015 vor der Inbetriebnahme[1)] durch eine Zugelassene Überwachungsstelle (ZÜS), z.B. TÜV oder Dekra geprüft werden und dürfen nicht mehr direkt nach dem Inverkehrbringen[2)] und der Übergabe betrieben werden.

Siegen, November 2015

1) Inbetriebnahme ist die erstmalige Benutzung des Aufzugs durch den Arbeitgeber. 2) Inverkehrbringen ist der Zeitpunkt, an dem der Montagebetrieb den Aufzug betriebsbereit zur Verfügung stellt. Ab hier greift die neue Betriebssicherheitsverordnung und es beginnen die Pflichten des Arbeitgebers.